

§ 7.

Vorentscheidung des Obmanns.

Der Obmann kann auf Antrag beider Parteien als Einzelrichter entscheiden.

Seine Entscheidung wird bindend, wenn sie nicht binnen zwei Wochen von Zustellung durch einen beim Obmann eingereichten Schriftsatz angefochten wird. Im Falle der Anfechtung entscheidet das Schiedsgericht.

§ 8.

Der Schiedspruch.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Ist das Schiedsgericht mit fünf Personen besetzt (§ 2), so bedarf der Schiedspruch einer qualifizierten Mehrheit von 4 zu 1. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet § 1033 Ziff. 2 Z.P.O. entsprechende Anwendung.

§ 9.

Gerichtsort.

Der Obmann kann die Termine zu der mündlichen Verhandlung im Einverständnis mit den Parteien, die Termine zu beratenden Sitzungen nach freiem Ermessen auch an anderen Orten als in Leipzig anberaumen.

§ 10.

Das Verfahren im allgemeinen.

Alle Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Im übrigen bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren im Rahmen des § 1034 Z.P.O. frei.

§ 11.

Kosten des Rechtsstreites.

Kostenvorschuß.

In dem Schiedspruch ist über die Kosten des Rechtsstreites zu entscheiden.

Die Gerichtskosten bestehen aus den baren Auslagen des Gerichts und der Beisitzer sowie aus der Vergütung für den Obmann, welche zwischen diesem und den Vorständen der vertragschließenden Verbände vereinbart wird. Zu den Kosten gehören auch die Kosten eines von einer der Parteien zugezogenen Rechtsanwalts nach den Sätzen der Gebührenordnung für deutsche Rechtsanwälte für die erste Instanz.

Der Kläger hat den vom Obmann geforderten Kostenvorschuß für die Gerichtskosten zu leisten, von dessen Eingang die Tätigkeit des Schiedsgerichts abhängt.

Kommt mangels der nach § 8 Absf. 2 erforderlichen Mehrheit ein Schiedspruch nicht zustande, so folgt die Kostenpflicht der Kostenentscheidung des ordentlichen Gerichts in dem über die Hauptsache ergangenen Urteil.

§ 12.

Veröffentlichung von Schiedsprüchen.

Die Parteien und die vertragschließenden Verbände sind berechtigt, die Schiedsprüche mit Ausnahme der vom Obmann als Einzelrichter erlassenen Entscheidungen in den Verbandszeitschriften zu veröffentlichen, sofern nicht das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen aus wichtigen Gründen im Schiedspruch ein anderes bestimmt.

Die Namen der Parteien sind von der Veröffentlichung ausgeschlossen.

Leipzig, 19. Mai 1930.

Verband der Deutschen Hochschulen.
Lillmann.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler
zu Leipzig.

Dr. Fr. Oldenbourg.

Deutscher Verlegerverein.
Walther Jäh.

Vereinbarungen über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken.

Zwischen

1. dem Verband der Deutschen Hochschulen, Sitz in Bonn,
2. dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig,
3. dem Deutschen Verlegerverein, Sitz in Leipzig,

ist folgender Vertrag geschlossen worden:

§ 1.

Um den Versuch zu machen, die Weiterbildung des Urheber- und Verlagsrechtes und der Verkehrsitten auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Verlags durch vertrauensvolle gemeinsame praktische Arbeit zu fördern, einigen sich die vertragschließenden Verbände über Vertragsnormen und Auslegungsgrundsätze für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke.

Die hierüber aufgestellten Richtlinien (Anlage A) bilden einen Teil dieses Vertrages.

§ 2.

Die drei Verbände werden ein besonderes Abkommen über ein schiedsgerichtliches Verfahren treffen, das an die Stelle des gegenwärtig geltenden Vertrags über ein paritätisches Güteverfahren vom 19. Dezember 1921 (vgl. § 2 der Vereinbarung der Verbände vom 15. März 1922) treten soll.

§ 3.

Die vertragschließenden Verbände verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages alle Maßregeln zu unterlassen, die das nach § 1 erstrebte Ziel zu beeinträchtigen geeignet sind, und in Fragen der gesetzgeberischen Änderung dieser Vertragsnormen nur gemeinsam vorzugehen.

Sie verpflichten sich ferner, ihren Einfluß auf ihre Mitglieder dahin geltend zu machen, daß die in den Vertragsnormen (Anlage A) festgelegten Grundsätze in alle künftig abzuschließenden Verlagsverträge auf dem Gebiete des wissenschaftlichen Verlags übernommen werden, soweit dies mit den Besonderheiten des Einzelfalles irgendwie vereinbar ist, und daß in jeden künftigen Verlagsvertrag eine Bestimmung eingefügt wird, wonach bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dem Vertrage die Erledigung im schiedsgerichtlichen Verfahren versucht werden soll.

§ 4.

Eine fortlaufende Ergänzung der Vertragsnormen auf dem Wege der Verhandlungen zwischen den vertragschließenden Verbänden ist in Aussicht genommen. Die Ergebnisse solcher Verhandlungen werden auf gemeinsamen Beschluß von Fall zu Fall in den Verbandszeitschriften veröffentlicht werden.

In gleicher Weise sollen solche Schiedsprüche, die im Güteverfahren bzw. im schiedsgerichtlichen Verfahren ergangen sind und infolge ihrer überwiegenden Bedeutung allgemeines Interesse haben, nach vorheriger Verständigung der vertragschließenden Verbände, ohne Angabe der Parteien, im Rahmen der von den Verbänden herausgegebenen Veröffentlichungen bekanntgegeben werden, sofern der Schiedspruch nichts anderes bestimmt.

§ 5.

Der Verband der Deutschen Hochschulen sagt zu, daß mit dem Deutschen Verlegerverein getroffene Abkommen über Abgabe von Werken unter dem Ladenpreis an die Hörer des Verfassers weiterhin zu unterstützen. Die Dozenten sollen veranlaßt werden, eigenhändig unterzeichnete Bezugsscheine auszustellen, die im Sortimentsgeschäft bei Bezug des Werkes abzugeben sind.